

# Obereichsfelder Heimatbote



## Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“  
mit den Mitgliedsgemeinden Büttstedt, Effelder, Großbartloff, Küllstedt und Wachstedt

Jahrgang 35

Freitag, den 8. März 2024

Nummer 5/2024

# OSTERFEUER 2024

Feuerwehrverein Küllstedt



31.03. (Ostersonntag)



Madeberg Küllstedt



ab 18.30 Uhr



Holzannahme (Grünschnitt und unbehandeltes Holz)



Sa. 16.03. - 10 bis 12 Uhr

Sa. 23.03. - 10 bis 12 Uhr

Der Feuerwehrverein Küllstedt freut sich auf Ihren Besuch!

# VG „Westerwald-Obereichsfeld“ informiert

## Bereitschaftsdienste

### „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“

**Sitz: 37359 Großbartloff, Spitzmühle 1**

#### Bereitschaft:

Während der Geschäftszeiten: ..... Tel. 036027/70450

Montag - Donnerstag 06:45 - 15.45 Uhr

Freitag 06:45 - 14:30 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten: ..... Tel. 036027/70450

..... oder 01707338876

### Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

**Betriebsführung durch EW Wasser GmbH:  
37308 Heiligenstadt, Philipp-Reis-Straße 2**

#### Bereitschaftsdienst:

Tel. .... 03606/655-0 bzw. 03606/655-151

Montag - Donnerstag: 07:00 - 15:45 Uhr

Freitag: 07:00 - 13:30 Uhr

#### Außerhalb der Geschäftszeiten:

Tel. ....0175/ 9331736

Mo - Do von 15.45 - 07.00 Uhr (nächster Morgen)

Fr - Mo von 13.30 Uhr (Freitagnachmittag)  
bis 07.00 Uhr (Montagmorgen)

### Bereitschaftsdienst der Zahnärzte

**Service-Nr. (kostenfrei) ..... Tel. 116 117 oder  
..... www.info.kzvth.de**

### Apothekenbereitschaft

**09.03.2024-10.03.2024**

Stadt-Apotheke

Geschwister-Scholl-Str. 10, 37351 Dingelstädt

**10.03.2024-11.03.2024**

Land-Apotheke

Poststraße 13, 37359 Küllstedt

**16.03.2024-17.03.2024**

Apotheke am Holzweg

Holzweg 3, 37308 Heilbad Heiligenstadt

**17.03.2024-18.03.2024**

St. Elisabeth-Apotheke

Provinzialstr. 64, 37308 Ershausen

**Die Dienstbereitschaft beginnt jeweils um 8:00 Uhr und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit.**

## Öffnungszeiten und wichtige Rufnummern

### Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“

**37359 Küllstedt, Neue Straße 16**

Telefon: 036075 683-0, Fax 036075 683-40

Internet: www.westerwald-obereichsfeld.de

E-Mail: info@westerwald-obereichsfeld.de

„Obereichsfelder Heimatbote“ online: www.wittich.de

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:30 bis 17:30 Uhr

Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

- Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin für Ihren Besuch in der Verwaltungsgemeinschaft!
- Anliegen und Notwendigkeit sind telefonisch oder per E-Mail zu besprechen.

## Durchwahlnummern

### der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“/Einrichtungen

Zentrale:	036075/683-0
683-10	VG-Vorsitzender/Bauamt
683-11	Standesamt
683-13	Ordnungsamt
683-14	Kasse
683-15	Kämmerei/Hauptamt
683-20	Bauamt
683-21	Einwohnermeldeamt
683-22	Einwohnermeldeamt
683-23	Personalamt/Steuern
683-24	Heimatbote/Sitzungsdienst
683-27	Liegenschaften

## Sprechzeiten der Schiedsstelle

### Schiedsmann

Herr Dirk Einecke

Mühlhäuser Straße 19, 37359 Effelder

Tel.: 036075/520469

E-Mail: dirk.einecke80@web.de

Sprechzeiten: freitags ab 17:00 Uhr

## Polizeiinspektion Eichsfeld

### Kontaktbereichsbeamter

Herr Jens Sieber

37359 Küllstedt, Neue Straße 16

Telefon Büro: ..... 036075/57938

Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung über:

Handy: .....0152/27385401

## Polizeidienststelle Heiligenstadt

Tel. .... 03606 6510

## Rettungsleitstelle und Krankentransport

### Feuerwehr und Rettungsdienst

bei allen lebensbedrohlichen Notfällen, Brand, Verkehrsunfall,  
Technische Hilfeleistung ..... Tel. 112 (ohne Vorwahl)

**Krankentransport** ..... Tel. 03606 19222

**Allgemeine Anfragen** ..... Tel. 03606 5066780

..... Fax 03606 614400



### Impressum

**Obereichsfelder Heimatbote – Amtsblatt der VG „Westerwald-Obereichsfeld“**  
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ Neue Straße 16, 37359 Küllstedt **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langwiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentel:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorzugegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel 14-tägig, kostenlos an die Haushalte im Verwaltungsbereich. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

## Vermittlungszentrale KVT-Notdienst Service gGmbH

Ärztlicher Notdienst ..... Tel. 116 117

## Kath. Altenpflegeheime Eichsfeld gGmbH

### Haus „St. Vinzenz“

Dingelstädter Str. 1, 37359 Küllstedt

#### Unsere Leistungen:

- Vollstationäre Pflege
- Kurzzeit- und Verhinderungspflege auf Anfrage

Telefonische Erreichbarkeit: ..... Tel. 036075 / 660

..... Fax: 036075 / 66199

### Haus „HL. Louise“

Birkunger Str. 9, 37351 Dingelstädt

#### Unsere Leistungen:

- Vollstationäre Pflege
- Kurzzeit- und Verhinderungspflege auf Anfrage
- Tagespflege
  - Betreuungszeiten von 07.30 - 16.30 Uhr
  - Hin- und Rückfahrt erfolgt durch unseren Fahrdienst

Telefonische Erreichbarkeit

zu allen Fragen: ..... Tel.: 036075 / 58750

..... Fax: 036075 / 5875900

www.eichsfelde-altenheime.de

## Caritativer Pflegedienst Eichsfeld gGmbH

### Sozialstation Dingelstädt (CPE)

- Häusliche Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Verhinderungspflege
- Pflegeergänzungsleistung
- Kurzzeitpflege

Steinstraße 18, ..... Tel. 036075/587734

37351 Dingelstädt, (im MVZ) ..... Fax 036075/589531

### Pflegedienst „Zum Rosenpark“

- Häusliche Alten- und Krankenpflege  
incl. hauswirtschaftliche Versorgung

Inh. Stefan Brodmann, Heiligenstädter Str. 2, 37327 Leinefelde

Tel. 03605/543370 oder 0151/56967245

## EW Eichsfeldgas GmbH

Hausener Weg 15, ..... Tel. 036074/384-0

37339 Leinefelde-Worbis ..... Fax 036074/384-12

## Thüringer Energie AG

- Kundenzentrum Leinefelde,  
Halle-Kasseler-Straße 60 Tel. 036338 686620
- Kundenservice Tel. 03641 817-1111
- Störungsdienst Strom Tel. 0800 686-1166 (24 h)

(TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG -  
im Auftrag der TEAG)

## Abfallberatung und Gebührenabrechnung für Hausmüll

### EW Entsorgung GmbH

Philipp-Reis-Straße 2,

37308 Heiligenstadt, ..... Tel. 03606/655-191

- Beantragung/Umtausch von Abfall- u. Altpapierbehälter,  
Gebührenabrechnung, Änderung von Kundendaten  
Tel. 03606/655-193 und -194  
Fax 03606/655-192

## Annahmestelle für Bioabfälle

### Betriebshof EW Entsorgung

Wachstedter Straße 1-5, Dingelstädt

#### Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 07:00 - 18:00 Uhr

Samstag 10:00 - 15:00 Uhr

(mit Ausnahme der Feiertage)

## Öffnungszeiten der Umladestation Beinrode

mit Kleinanlieferstation und Sammelstelle für Elektroaltgeräte

..... Tel. 03605/5040-50

..... Fax 03605/5040-51

#### Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 7.00 - 18.00 Uhr

Samstag 7.00 - 14.00 Uhr

## Thüringer Forstamt Heiligenstadt

Lindenallee 25, 37308 Heiligenstadt

..... Tel. 03606/5519-0

Revier Großbartloff - Thomas Schmidt - Revierleiter

Großbartloff, Wilbich, Geismar, Bebendorf, Döringsdorf

Mobil: 0175- 7219418

Tel.: 0361-573913127

E-Mail: thomas.schmidt@forst.thueringen.de

Revier Westerwald - Revierleiter Stefan Leonhardt

zuständig für die Gemarkungen

Wachstedt, Küllstedt, Büttstedt, Effelder

Tel.: 0361/573913050 oder 0172/3480195

Fax: 0361/571913050

E-Mail: stefan.leonhardt@forst.thueringen.de

## Eichsfelder Heimatstube Küllstedt

Pfarrer-Horstkemper-Platz 4, Telefon: 036075 56891

Die Heimatstube ist geschlossen.

## Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal

Besucher- und Informationszentrum, Fürstenhagen

..... Tel. 0361 573915-000

Internet: [www.naturpark-ehw.thueringen.de](http://www.naturpark-ehw.thueringen.de)

#### Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 10.00 - 16.00 Uhr

Samstag, Sonntag 10.00 - 17.00 Uhr

## HVE Eichsfeld Touristik e. V.

Conrad-Hentrich-Platz 1,  
37327 Leinefelde-Worbis, OT Leinefelde

..... Tel. 03605 200676-0

Internet: [www.eichsfeld.de](http://www.eichsfeld.de), E-Mail: [info@eichsfeld.de](mailto:info@eichsfeld.de)

## Termine / Hinweise / Sonstiges

### Entsorgungstermine in unseren Orten

- Abfuhr gelber Sack Montag, 11.03.2024
- Abfuhr Restabfalltonne Montag, 18.03.2024

**Küllstedt, Büttstedt, Effelder, Großbartloff:**

- Abfuhr Altpapiertonne Montag, 11.03.2024

### Das Schadstoffmobil kommt am:

**14.03.2024 nach Großbartloff**

15:15 Uhr Bushaltestelle Oberdorf

**16.03.2024 nach Küllstedt**

12:35 Uhr Containerstandplatz Bahnhofstraße

## Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Obereichsfelder Heimatboten  
ist **Mittwoch, der 13.03.2024**

Der Obereichsfelder Heimatbote erscheint dann  
am **Freitag, dem 22.03.2024**

E-Mail für Ihre Beiträge:  
**heimatbote@westerwald-obereichsfeld.de**



**Büttstedt**

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Thüringer Kommunalwahlen am 26.05.2024

##### 1.

In der Gemeinde Büttstedt, Landkreis Eichsfeld sind am 26. Mai 2024 **8** Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds/ Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

##### 1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die

Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

##### 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

##### 2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

##### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag,

im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, in oder im Gemeinderat der Gemeinde Büttstedt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **zehn** Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **32** Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in der Gemeinde Büttstedt im Gemeinderat vertreten waren.

### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ bis zum **34. Tag vor der Wahl 22.04.2024, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“, Mo-Fr 09:00 Uhr -12.00 Uhr, Do 14:30 Uhr-17:30 Uhr in 37359 Küllstedt, Neue Straße 16 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

### 4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **34. Tag vor der Wahl - 22.04.2024, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

### 5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **44. Tag vor der Wahl - 12.04.2024 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Büttstedt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **44. Tag vor der Wahl - 12.04.2024 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

### 6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

### 7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum **34. Tag vor der Wahl - 22.04.2024 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **33. Tag vor der Wahl - 23.04.2024** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

### 8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

### 9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Büttstedt, den 26.02.2024

Der Gemeindevahlleiter

## Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Büttstedt vom 23.02.2024

### Beschluss-Nr.: 54-21/2024

#### Genehmigung der Niederschrift der 20. Sitzung vom 14.11.2023 -öffentlicher Teil-

Der Gemeinderat der Gemeinde Büttstedt genehmigt die Niederschrift der 20. Gemeinderatssitzung vom 14.11.2023-öffentlicher Teil.

#### Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Mitgliederzahl.....	9
Anwesend und stimmberechtigt .....	9
Ja .....	9
Nein .....	0
Enthaltung .....	0

gez. Degenhardt  
Bürgermeister

-Siegel-

**Beschluss-Nr.: 55-21/2024  
Berufung Gemeindevahlleiter./ Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter für die Kommunalwahlen am 26.05.2024**

Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG ist für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Büttstedt, als Gemeindevahl i. S. d. Gesetzes, ein Wahlausschuss zu bilden, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und 4 in der Gemeinde wahlberechtigten Beisitzern besteht. Zur Bildung des Wahlausschusses hat der Gemeinderat der Gemeinde Büttstedt nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG den Bürgermeister, einen der Beigeordneten oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ zum Wahlleiter und eine weitere Person zur Stellvertretung des Wahlleiters zu berufen, wobei die Berufung der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen ist. Die Berufung des Wahlleiters und der weiteren Person zur Stellvertretung des Wahlleiters hat mittels Gemeinderatsbeschluss zu erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Bewerber, Beauftragte für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter sowie Leiter einer Aufstellungsverammlung für die Gemeindevahl (Gemeinderatswahl) am 26. Mai 2024 nicht Wahlleiter oder Stellvertreter des Wahlleiters sein können (§ 4 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG). Falls einer der v. g. rechtlichen Hinderungsgründe für die Wahrnehmung des Amtes als Wahlleiter oder Stellvertreter des Wahlleiters bei dem/der Bürgermeister/in sowie dem Beigeordneten vorliegen, scheidet eine Berufung dieser Person zum Wahlleiter oder zum Stellvertreter des Wahlleiters aus.

Von der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ werden für die Wahrnehmung des Amtes als Wahlleiter für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Büttstedt am 26. Mai 2024 **Herr Bürgermeister Franz-Josef Degenhardt** und als Stellvertreterin des Wahlleiters **Frau Christa Andreas** vorgeschlagen. Der Gemeinderat der Gemeinde Büttstedt ist allerdings an diese Vorschläge nicht gebunden und kann andere Personen aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ zum Wahlleiter und Stellvertreter desselben berufen, wobei jedoch die für das Amt erforderlichen Rechtskenntnisse bei den zu berufenden Personen vorhanden sein müssen.

Nach erfolgter Beratung unterbreitet der Bürgermeister dem Gemeinderat der Gemeinde Büttstedt nachfolgenden Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Büttstedt beruft für die Gemeindevahl (Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Büttstedt am 26. Mai 2024 **Herrn Bürgermeister Franz-Josef Degenhardt** zum Wahlleiter und Frau Christa Andreas zur Stellvertreterin des Wahlleiters.
2. Die mit diesem Beschluss erfolgte Berufung ist dem Landratsamt Landkreis Eichsfeld, als Rechtsaufsichtsbehörde, unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes - ThürKWG).

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Mitgliederzahl.....	9
Anwesend und stimmberechtigt .....	9
Ja .....	9
Nein .....	0
Enthaltung .....	0

gez. Degenhardt  
Bürgermeister -Siegel-

**Beschluss-Nr.: 56-21/2024**

**Kenntnisnahme der Jahresrechnung für das HH-Jahr 2023**  
Der Gemeinderat der Gemeinde Büttstedt nimmt die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 80 Abs.2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Mitgliederzahl.....	9
Anwesend und stimmberechtigt .....	9
Ja.....	9
Nein .....	0
Enthaltung .....	0

gez. Degenhardt  
Bürgermeister -Siegel-

**Beschluss-Nr.: 57-21/2024  
Überplanmäßige Ausgaben 2023**

Der Gemeinderat der Gemeinde Büttstedt nimmt die genehmigungsbedürftigen Haushaltsüberschreitungen für das Jahr 2023 in folgender Höhe zur Kenntnis: Verwaltungshaushalt überplanmäßige Ausgaben in Höhe von **16.327,20 €**

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Mitgliederzahl.....	9
Anwesend und stimmberechtigt .....	9
Ja.....	9
Nein .....	0
Enthaltung .....	0

gez. Degenhardt  
Bürgermeister -Siegel-

**Geburtstagskalender**

**Alles Gute!**

- |           |   |                    |
|-----------|---|--------------------|
| am 11.03. | Frau Margareta Schröter<br>Unterdorf 37     | zum 91. Geburtstag |
| am 12.03. | Frau Gisela Schäfer<br>Gartenstraße 13      | zum 70. Geburtstag |
| am 12.03. | Frau Gertrud Staufenbiel<br>Gartenstraße 20 | zum 73. Geburtstag |
| am 13.03. | Frau Luise Hanstein<br>Unterdorf 25         | zum 82. Geburtstag |
| am 16.03. | Herr Georg Hillmann<br>Unterdorf 24         | zum 70. Geburtstag |
| am 17.03. | Frau Theresia Schröter<br>Hauptstraße 5     | zum 81. Geburtstag |



**Effelder**

**Amtliche Bekanntmachungen**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Thüringer Kommunalwahlen am 26.05.2024**

1. In der Gemeinde Effelder, Landkreis Eichsfeld sind am 26. Mai 2024 **12** Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds/ Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

### 1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 24 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

### 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

### 2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen

Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, oder im Gemeinderat der Gemeinde Effelder vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **zehn** Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **48** Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in der Gemeinde **Effelder** im Gemeinderat vertreten waren.

### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ bis zum **34. Tag vor der Wahl 22.04.2024, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der

üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“, Mo-Fr 09:00 Uhr -12.00 Uhr, Do 14:30 Uhr-17:30 Uhr in 37359 Küllstedt, Neue Straße 16 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **34. Tag vor der Wahl - 22.04.2024, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **44. Tag vor der Wahl - 12.04.2024 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde **Effelder** einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **44. Tag vor der Wahl - 12.04.2024 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum **34. Tag vor der Wahl - 22.04.2024 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **33. Tag vor der Wahl - 23.04.2024** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Effelder, den 26.02.2024  
Der Gemeindevorstand

## Jagdgenossenschaft Effelder

### Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung für das Jahr 2023/2024 der Jagdgenossenschaft Effelder findet am

**Freitag, den 08.03.2024  
in der Feuerwehr Effelder (Vereinsraum)**

statt.

**Beginn: 20.00 Uhr**

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Vorschläge für die Verwendung der Pächterlöse
6. Entlastung des Vorstandes
7. Jagdbericht der Pächter
8. Schlusswort und Diskussion

gez. A. Huschenbeth  
Vorsitzender

### Auszahlung der Jagdpacht

Die Auszahlung der Jagdpacht für das Jahr 2023/2024 erfolgt am **Freitag, den 08.03.2024 zwischen 19.00 und 19.30 Uhr** im Vereinsraum der Feuerwehr Effelder.

gez. A. Huschenbeth  
Vorsitzender

## Geburtstagskalender



### Alles Gute!

am 09.03.	Herr Werner Andres Bartloffler Stieg 31	zum 84. Geburtstag
am 09.03.	Frau Ursula Knöß Mühlhäuser Straße 7	zum 78. Geburtstag
am 15.03.	Frau Maria Rupprecht Torstraße 18	zum 84. Geburtstag
am 17.03.	Frau Renate Riemekasten Hintergasse 1	zum 73. Geburtstag
am 17.03.	Herr Gregor Weber Mühlhäuser Straße 18	zum 73. Geburtstag
am 19.03.	Herr Manfred Wulf Kirchstraße 16	zum 78. Geburtstag
am 21.03.	Herr Erich Weber Am Sportplatz 16	zum 77. Geburtstag

## Aus Vereinen und Verbänden

### Faschingsverein Effelder 1998 e.V.

#### Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am **08.03.2024** findet die diesjährige Jahreshauptversammlung unseres Vereins statt.

Wir treffen uns um 18:00 Uhr im Sportlerheim.

#### Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
  2. Jahresbericht zur Saison
  3. Kassenbericht
  4. Bericht der Kassenprüfer
  5. Planung Sommerfest/Vereinsfahrt
  6. Diskussion/Sonstiges
  7. Schlusswort durch den Vorsitzenden
- Wie immer freuen wir uns um rege Teilnahme.

Der Vorstand

## Kirchliche Nachrichten

### St. Anna Effelder



Pfarrbüro Kath. Pfarramt  
St. Anna Lengenfeld unterm Stein  
Bahnhofstraße 10  
Tel. 036027 - 789993  
E-Mail: kirche.st.anna@gmail.com

zuständig für die Kirchorte:  
Lengenfeld unterm Stein, Faulungen, Hildebrandshausen  
Effelder, Struth, Großbartloff

#### Öffnungszeiten:

Dienstag:	09.00 Uhr bis 15.00 Uhr	Lengenfeld / Stein
	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr	Struth und Effelder
Mittwoch:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	Lengenfeld / Stein
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	Lengenfeld / Stein
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	Lengenfeld / Stein

#### Pfarrbüro

Kath. Pfarramt „St. Anna“  
Bahnhofstr. 10  
99976 Südeichsfeld OT Lengenfeld unterm Stein  
Telefon: 036027 - 789993  
E-Mail: kirche.st.anna@gmail.com

#### Pfarrer

Philipp Förter  
E-Mail: philipp.foerter@bistum-erfurt.de

#### Kooperator

Pfarrer Siegfried Bolle  
Hauptstraße 92  
37359 Großbartloff  
Telefon: 036027 / 70344  
E-Mail: bolle.st.anna@gmail.com

#### Gemeindereferentin

Frau Liane Althaus  
Telefon: 036027 / 789993  
E-Mail: althaus.st.anna@gmail.com

#### Gottesdienste und Veranstaltungen in der Pfarrei St. Anna

-Für die Gottesdienste und Veranstaltungen bitte die aktuellen  
Vermeldungen beachten -

#### Freitag, 8. März

06:00 STR **(Alle) Frühstart: Geistlicher Impuls für den Tag**  
13:30 EFF **Requiem anschl. Urnenbeisetzung f. + Isabel May**  
18:00 EFF **Friedensgebet**  
18:00 HBH **Firmstunde**  
18:00 GBL **Kreuzwegandacht**  
18:00 FAU **Kreuzwegandacht**  
18:30 STR **Kreuzwegandacht**

#### Samstag, 9. März

09:30 GBL - **Ehevorbereitungseminar** im Pfarrsaal  
17.00 Uhr  
17:00 LFS **Vorabendmesse mit Glockensegnung**  
anschl. Fastensuppe - Essen u. Fastenbier  
Kollekte u. Einnahmen Fastenessen ist für die Glocken bestimmt

#### Sonntag, 10. März

08:30 GBL **Hochamt 4 Wo. f. Liselotte Müller**  
08:30 STR **Hochamt**  
10:00 EFF **Hochamt**  
*7 Tage f. + Ferdinand Richardt*  
f. ++ Luzia u. Gregor Lange, leb. u. ++ Angeh.  
f. + Teresa Hanske  
f. ++ Karl u. Elisabeth Hagedorn u. Angeh.  
10:00 HBH **Hochamt**  
14:00 GBL **Taufgottesdienst Elina Ibold**  
18:00 FAU **Abendmesse**

#### Montag, 11. März

17:00 GBL **(Alle) Erstkommunion 5. Weggottesdienst**  
18:00 GBL **Erstkommunion Elternabend**  
18:30 STR **Rosenkranzgebet**

#### Dienstag, 12. März

14:00 LFS **Hl. Messe**  
anschl. Gemeindegast und Vortrag Liane Althaus  
Bibel - Altbekanntes & Neuentdecktes

18:00 EFF **Wortgottesfeier**  
18:00 HBH **Kreuzwegandacht**  
19:30 STR **Erstkommunion Elternabend**

#### Mittwoch, 13. März

15:00 GBL **Schülertreff 1.+2. Klasse**  
16:30 FAU **Messdienertreffen**

18:00 FAU **Wortgottesfeier**  
18:00 STR **Hl. Messe**  
18:00 EFF **Kreuzwegandacht**  
18:00 GBL **Rosenkranzgebet**  
18:00 LFS **Kreuzwegandacht**

#### Donnerstag, 14. März

15:30 HBH **Schülertreff 1.+2. Klasse**  
16:45 GBL **Firmstunde**  
18:00 EFF **Verstorbenenengebet f. + Helga Sterner**  
18:00 HBH **Hl. Messe**  
19:30 LFS **Erstkommunion Elternabend**  
(FAU, HBH, LFS)  
19:30 EFF **Einladung an alle Orte:**  
Gemeindeabend mit Kirchenmusikdirektor Michael Taxer  
„Musik und Bibel bringen sich zum Klingen“  
im Konrad-Martin-Haus (Innenhof Lange Str. 4)

#### Freitag, 15. März

06:00 STR **(Alle) Frühstart: Geistlicher Impuls für den Tag**  
„Mit dem Volk Israel durch die Wüste“  
14:00 EFF **Requiem anschl. Urnenbeisetzung**  
**f. + Helga Sterner**  
18:00 EFF **Friedensgebet**  
18:00 FAU **Kreuzwegandacht**  
18:30 STR **Kreuzwegandacht**  
21:00 - **Heiligenstadt St. Marien**  
00.00 Uhr -Die Nacht lebt- für Jugendliche (bes. Firmlinge)

#### Samstag, 16. März

14:00 STR **Kinder- und Familienkreuzweg**  
18:00 EFF **Vorabendmesse**  
*f. + Holger Sterner u.*  
++ Großeltern d. Fam. Hagedorn u. Sterner  
f. + Egon Huke u. ++ Angeh.  
f. + Siegfried Beau u. Angeh.  
f. ++ Julie Mangold u. f. + Rosa Schmid  
f. + Hubert Mock, sowie leb. u. ++ Angeh.

#### Sonntag, 17. März

08:30 FAU **Hochamt**  
08:30 LFS **Hochamt**  
10:00 GBL **Hochamt**  
10:00 STR **Hochamt**  
14:30 GBL **Kreuzwegandacht** vom Friedhof zum Klusberg  
anschl. Fastencafé im Pfarrsaal

17:00 EFF **Konzert -Arcobaleno-**

#### Montag, 18. März

14:00 EFF **Erstkommunion Gruppenstunde**  
15:30 GBL **Erstkommunion Gruppenstunde**  
16:00 GBL **Hl. Messe im St. Johannesstift**  
18:30 STR **Rosenkranzgebet**  
19:00 GBL **Frauenabend**  
mit Meditation an den Passionskrippen; alle sind herzlich eingeladen zu Betrachtung und Gebet.“  
19:30 EFF **Erstkommunion Elternabend**

**Dienstag, 19. März**09:00 **GBL** **Hl. Messe im Kindergarten St. Josef**16:00 **STR** **Ministrantenstunde** im Josefshaus18:00 **EFF** **Hl. Messe**18:00 **HBH** **Kreuzwegandacht****Mittwoch, 20. März**18:00 **FAU** **Hl. Messe**18:00 **STR** **Wortgottesfeier**18:00 **EFF** **Kinder-Kreuzwegandacht**18:00 **GBL** **Rosenkranzgebet**18:00 **LFS** **Kreuzwegandacht****Donnerstag, 21. März**18:00 **HBH** **Hl. Messe****Freitag, 22. März**06:00 **STR** **(Alle) Frühstart: Geistlicher Impuls für den Tag**18:00 **EFF** **Friedensgebet**18:00 **STR** **(Alle Orte) Jugendkreuzweg der Firmlinge**18:00 **GBL** **Kreuzwegandacht**18:00 **FAU** **Kreuzwegandacht****Glockensegnung 09.03.24 mit dem Bischof in Lengsfeld/Stein**

Herzliche Einladung zur Glockensegnung mit Bischof Dr. Neymeyr am Vorabend des 4. Fastensonntag (09.03.24) in die Vorabendmesse um 17 Uhr nach Lengsfeld/Stein. Anschließend wird es bei Fastensuppe und Fastenbier Gelegenheit geben auf die Glocken anzustoßen. Die Kollekte und die Einnahmen des Fastensuppe - Essen / Fastenbiers sind für die Glocken bestimmt.

**Amtliche Bekanntmachungen****Öffentliche Bekanntmachung****zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Thüringer Kommunalwahlen am 26.05.2024****1.**

In der Gemeinde Großbartloff, Landkreis Eichsfeld sind am 26. Mai 2024 **8** Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds/ Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

**1.1**

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

**1.2**

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

**2.**

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort

und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

**3.** Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, oder im Gemeinderat der Gemeinde **Großbartloff** vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **zehn** Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **32** Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in der Gemeinde **Großbartloff** im Gemeinderat vertreten waren.

**3.1**

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

**3.2**

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

**3.3**

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ bis zum **34. Tag vor der Wahl 22.04.2024, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“, Mo-Fr 09:00 Uhr -12.00 Uhr, Do 14:30 Uhr-17:30 Uhr in 37359 Küllstedt, Neue Straße 16 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvor-

schlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

**4.**

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **34. Tag vor der Wahl - 22.04.2024, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

**5.**

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **44. Tag vor der Wahl - 12.04.2024 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde **Großbartloff** einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **44. Tag vor der Wahl - 12.04.2024 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

**6.**

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

**7.**

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum **34. Tag vor der Wahl - 22.04.2024 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **33. Tag vor der Wahl - 23.04.2024** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

**8.**

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

**9.**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Großbartloff, den 26.02.2024

Der Gemeindevahlleiter

**Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Großbartloff vom 19.02.2024**

**Beschluss Nr. 106-21/2024**

**Genehmigung der Niederschrift der 20. GRS vom 22.11.2023-öffentlicher Teil-**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff beschließt die Genehmigung der Niederschrift der 20. Sitzung des Gemeinderates vom 22.11.2023-öffentlicher Teil-.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl .....	9
Anwesend und stimmberechtigt .....	9
Ja .....	9
Nein .....	0
Enthaltung .....	0

gez. König  
Bürgermeister

(Siegel)

**Beschluss Nr. 107-21/2024**

**Berufung Wahlleiter/ Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter für die Kommunalwahlen am 26.05.2024**

Nach § 4 Abs.1 Satz 3 ThürKWG ist für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Großbartloff, als Gemeindewahl i. S. d. Gesetzes, ein Wahlausschuss zu bilden, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und 4 in der Gemeinde wahlberechtigten Beisitzern besteht. Zur Bildung des Wahlausschusses hat der Gemeinderat der Gemeinde Wachstedt -nach § 4 Abs.2 Satz 1 ThürKWG- den Bürgermeister, einen der Beigeordneten oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ zum Wahlleiter und eine weitere Person zur Stellvertretung des Wahlleiters zu berufen, wobei die Berufung der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen ist. Die Berufung des Wahlleiters und der weiteren Person zur Stellvertretung des Wahlleiters hat mittels Gemeinderatsbeschluss zu erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Bewerber, Beauftragte für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter sowie Leiter einer Aufstellungsversammlung für die Gemeindewahl (Gemeinderatswahl) am 26. Mai 2024 nicht Wahlleiter oder Stellvertreter des Wahlleiters sein können (§ 4 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG). Falls einer der v. g. rechtlichen Hinderungsgründe für die Wahrnehmung des Amtes als Wahlleiter oder Stellvertreter des Wahlleiters bei dem/der Bürgermeister/ in sowie dem Beigeordneten vorliegen, scheidet eine Berufung dieser Person zum Wahlleiter oder zum Stellvertreter des Wahlleiters aus.

Von der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ werden für die Wahrnehmung des Amtes als Wahlleiter für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Großbartloff am 26. Mai 2024 **Herrn Jörg König** und als Stellvertreter des Wahlleiters **Herr Daniel Döring** vorgeschlagen. Der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff ist allerdings an diese Vorschläge nicht gebunden und kann andere Personen aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ zum Wahlleiter und Stellvertreter desselben berufen, wobei jedoch die für das Amt erforderlichen Rechtskenntnisse bei den zu berufenen Personen vorhanden sein müssen.

Nach erfolgter Beratung unterbreitet der Bürgermeister dem Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff nachfolgenden Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff beruft für die Gemeindewahl (Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Großbartloff) am 26. Mai 2024 **Herrn Jörg König** zum Wahlleiter und **Herrn Daniel Döring** zum Stellvertreter des Wahlleiters.
2. Die mit diesem Beschluss erfolgte Berufung ist dem Landratsamt Landkreis Eichsfeld, als Rechtsaufsichtsbehörde, unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes - ThürKWG).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl .....	9
Anwesend und stimmberechtigt .....	9
Ja.....	9
Nein .....	0
Enthaltung .....	0

gez. König  
Bürgermeister (Siegel)

**Beschluss Nr. 108-21/2024**

**Ernennung des Ortsbrandmeisters und stellvertretenden Ortsbrandmeisters zu Ehrenbeamten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff beschließt:  
Auf Vorschlag der Vollversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Großbartloff vom 20.01.2024 wird

1. Herr Marcel König zum Ortsbrandmeister in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit ernannt. Die Ernennung wird durch die Aushändigung der Urkunde wirksam § 5 ThürBG).
2. Herr Alexander Döring zum stellvertretenden Ortsbrandmeister in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit ernannt. Die Ernennung wird durch die Aushändigung der Urkunde wirksam § 5 ThürBG).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl .....	9
Anwesend und stimmberechtigt .....	9
Ja.....	9
Nein .....	0

Nein .....	0
Enthaltung .....	0
gez. König Bürgermeister	(Siegel)

**Beschluss Nr. 109-21/2024**

**Berufung des Jugendwarts, stellvertretenden Jugendwarts und Gerätewarts der Freiwilligen Feuerwehr Großbartloff**

Auf Vorschlag der Vollversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Großbartloff vom 20.01.2024 werden berufen:

Herr Emanuel Müller zum Jugendwart,  
Herr Marcel Bucharth zum stell. Jugendwart,  
Herr Franz-Stephan Koch zum Gerätewart.  
Die Berufung wird mit der Übergabe der Urkunden wirksam.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl .....	9
Anwesend und stimmberechtigt .....	9
Ja .....	9
Nein .....	0
Enthaltung .....	0

gez. König  
Bürgermeister (Siegel)

**Beschluss Nr. 110-21/2024**

**Aufhebung Beschluss Nr. 103-20/2023 vom 22.11.2023-Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großbartloff**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 103-20/2023 vom 22.11.2023 (Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großbartloff).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl .....	9
Anwesend und stimmberechtigt .....	9
Ja .....	8
Nein .....	0
Enthaltung .....	1

gez. König  
Bürgermeister (Siegel)

**Beschluss Nr. 111-21/2024**

**Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großbartloff**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff beschließt die in der Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Großbartloff.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl .....	9
Anwesend und stimmberechtigt .....	9
Ja .....	8
Nein .....	0
Enthaltung .....	1

gez. König  
Bürgermeister (Siegel)

**Beschluss Nr. 112-21/2024**

**Friedhofssatzung der Gemeinde Großbartloff**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff beschließt die in der Anlage beigefügte Friedhofssatzung der Gemeinde Großbartloff.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl .....	9
Anwesend und stimmberechtigt .....	9
Ja .....	8
Nein .....	0
Enthaltung .....	1

gez. König  
Bürgermeister (Siegel)

**Beschluss Nr. 113-21/2024**

**Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2023**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff nimmt die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 80 Abs.2 Thüringer Kommunalordnung zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl .....	9
Anwesend und stimmberechtigt .....	9
Ja .....	9
Nein .....	0

Enthaltung .....0

gez. König  
Bürgermeister (Siegel)

**Beschluss Nr. 114-21/2024**

**Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Großbartloff**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff beschließt die in der Anlage beigefügte Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Großbartloff.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl .....9  
Anwesend und stimmberechtigt .....9  
Ja .....9  
Nein .....0  
Enthaltung .....0

gez. König  
Bürgermeister (Siegel)

**Beschluss Nr. 120-21/2024**

**Aufhebung der Nutzungssatzung über die Gemeinschaftsräume der Freiwilligen Feuerwehr Großbartloff in der Klusberghalle Großbartloff**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff beschließt die Aufhebung der Nutzungssatzung über die Gemeinschaftsräume der Freiwilligen Feuerwehr Großbartloff in der Klusberghalle Großbartloff vom 09.08.2001 mit der Änderung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl .....9  
Anwesend und stimmberechtigt .....9  
Ja .....8  
Nein .....0  
Enthaltung .....1

gez. König  
Bürgermeister (Siegel)

**Beschluss Nr. 115-21/2024**

**Nutzungssatzung über die Gemeinschaftsräume der Freiwilligen Feuerwehr Großbartloff in der Klusberghalle Großbartloff**

Der Gemeinderat der Gemeinde Großbartloff beschließt die in der Anlage beigefügte Nutzungssatzung über die Gemeinschaftsräume der Freiwilligen Feuerwehr Großbartloff in der Klusberghalle Großbartloff.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl .....9  
Anwesend und stimmberechtigt .....9  
Ja .....8  
Nein .....0  
Enthaltung .....1

gez. König  
Bürgermeister (Siegel)



**Amtliche Bekanntmachungen**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Thüringer Kommunalwahlen am 26.05.2024**

1. In der Gemeinde Küllstedt, Landkreis Eichsfeld sind am 26. Mai 2024 12 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds/ Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

**1.1**

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 24 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvor-

**Geburtstagskalender**



**Alles Gute!**

am 10.03.	Frau Erika Hartmann Bahnhofstraße 6	zum 96. Geburtstag
am 11.03.	Frau Roswitha Hackethal Zum Aschenbühl 1A	zum 71. Geburtstag
am 13.03.	Frau Maria Luise Wagner Friedensstraße 11	zum 83. Geburtstag
am 17.03.	Frau Hildegard Wehr Triftstraße 13	zum 88. Geburtstag
am 22.03.	Herr Ewald König Grimmgasse 3	zum 86. Geburtstag
am 22.03.	Frau Monika Stöber Triftstraße 8	zum 73. Geburtstag

schlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

## 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

## 2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

## 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, oder im Gemeinderat der Gemeinde **Küllstedt** vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **zehn** Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **48** Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in der Gemeinde **Küllstedt** im Gemeinderat vertreten waren.

### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunter-

schriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterstützungen, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterstützungen bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

### 3.2

Unterstützungsunterstützungen sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterstützungen persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ bis zum **34. Tag vor der Wahl 22.04.2024, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterstützungen wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“, Mo-Fr 09:00 Uhr - 12.00 Uhr, Do 14:30 Uhr - 17:30 Uhr in 37359 Küllstedt, Neue Straße 16 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterstützungen ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

### 4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **34. Tag vor der Wahl - 22.04.2024, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

### 5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **44. Tag vor der Wahl - 12.04.2024 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde **Küllstedt** einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **44. Tag vor der Wahl - 12.04.2024 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

### 6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

### 7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum **34. Tag vor der**

Wahl - 22.04.2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl - 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

**8.**

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

**9.**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Küllstedt, den 26.02.2024  
Der Gemeindevorstand

**Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Küllstedt vom 28.02.2024**

**Beschluss-Nr.: 83-17/2024**

**Genehmigung der Niederschrift der 16. GRS vom 25.09.2023-öffentlicher Teil-**

Der Gemeinderat der Gemeinde Küllstedt genehmigt die Niederschrift der 16. Gemeinderatssitzung vom 25.09.2023-öffentlicher Teil.

**Abstimmungsergebnis**

Gesetzliche Mitgliederzahl .....	13
Anwesend und stimmberechtigt .....	10
Ja .....	9
Nein .....	0
Enthaltung .....	1

gez. Tasch

Bürgermeisterin

-Siegel-

**Beschluss-Nr.: 84-17/2024**

**Berufung Gemeindevorstand./ Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter zur Kommunalwahl am 26.05.2024**

Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG ist für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Küllstedt, als Gemeindevorstand i. S. d. Gesetzes, ein Wahlausschuss zu bilden, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und 4 in der Gemeinde wahlberechtigten Beisitzern besteht. Zur Bildung des Wahlausschusses hat der Gemeinderat der Gemeinde Küllstedt -nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG- den Bürgermeister, einen der Beigeordneten oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ zum Wahlleiter und eine weitere Person zur Stellvertretung des Wahlleiters zu berufen, wobei die Berufung der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen ist. Die Berufung des Wahlleiters und der weiteren Person zur Stellvertretung des Wahlleiters hat mittels Gemeinderatsbeschluss zu erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Bewerber, Beauftragte für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter sowie Leiter einer Aufstellungsversammlung für die Gemeindevorstandswahl (Gemeinderatswahl) am 26. Mai 2024 nicht Wahlleiter oder Stellvertreter des Wahlleiters sein können (§ 4 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG). Falls einer der v. g. rechtlichen Hinderungsgründe für die Wahrnehmung des Amtes als Wahlleiter oder Stellvertreter des Wahlleiters bei dem/der Bürgermeister/in sowie dem Beigeordneten vorliegen, scheidet eine Berufung dieser Person zum Wahlleiter oder zum Stellvertreter des Wahlleiters aus.

Von der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ werden für die Wahrnehmung des Amtes als Wahlleiter für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Küllstedt am 26. Mai 2024 **Herr Andreas Jakobi** und als Stellvertreter des Wahlleiters **Herr Wolfgang Montag** vorgeschlagen. Der Gemeinderat der Gemeinde Küllstedt ist allerdings an diese Vorschläge nicht gebunden und kann andere Personen aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ zum Wahlleiter und Stellvertreter desselben berufen, wobei jedoch die für das Amt erforderlichen Rechtskenntnisse bei den zu berufenen Personen vorhanden sein müssen.

Nach erfolgter Beratung unterbreitet die Bürgermeisterin dem Gemeinderat der Gemeinde Küllstedt nachfolgenden Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Küllstedt beruft für die Gemeindevorstandswahl (Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Küllstedt) am 26. Mai 2024 **Herrn Andreas Jakobi** zum Wahlleiter und **Herrn Wolfgang Montag** zum Stellvertreter des Wahlleiters.
2. Die mit diesem Beschluss erfolgte Berufung ist dem Landratsamt Landkreis Eichsfeld, als Rechtsaufsichtsbehörde, unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes - ThürKWG).

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Mitgliederzahl .....	13
Anwesend und stimmberechtigt .....	11
Ja .....	10
Nein .....	0
Enthaltung .....	1

gez. Tasch

Bürgermeisterin

-Siegel-

**Jagdgenossenschaft Küllstedt**

**Einladung zur Jahreshauptversammlung**

Am Montag, den 18.03.2024 findet um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Zur Blume“, Hauptstraße 26, 37359 Küllstedt die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Küllstedt statt.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
2. Ernennung des Protokollführers
3. Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht Kassenprüfer
6. Diskussion zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2023-2024
8. Neuwahl Kassenprüfer
9. Anfragen und Anregungen
10. Schlußwort

Alle Jagdgenossen sind herzlich eingeladen.

Gez. Börger

Jagdvorsteher

**Geburtstagskalender**



**Alles Gute!**

am 09.03.	Frau Monika Hupe Dingelstädter Straße 10	zum 70. Geburtstag
am 09.03.	Frau Rita Mock Dingelstädter Straße 14	zum 80. Geburtstag
am 12.03.	Frau Christa Küster Hauptstraße 34	zum 77. Geburtstag
am 18.03.	Frau Gertrud Görner Dingelstädter Straße 1	zum 90. Geburtstag
am 19.03.	Herr Erhard Bode Poststraße 7	zum 87. Geburtstag
am 19.03.	Frau Rita Schäfer Madegasse 12	zum 81. Geburtstag
am 20.03.	Herr Herbert Heinrich Block Dingelstädter Straße 1	zum 81. Geburtstag
am 20.03.	Herr Adalbert Buch Backsgasse 6A	zum 73. Geburtstag
am 21.03.	Frau Luise Hoffmeier Hauptstraße 6	zum 87. Geburtstag
am 22.03.	Herr Lorenz Vogt Neue Straße 6	zum 86. Geburtstag

## Kirchliche Nachrichten

### Termine der evangelischen Kirche

#### Monatsspruch März 2024

*Entsetzt euch nicht! Ihr sucht Jesus von Nazareth, den Gekreuzigten.*

*Er ist auferstanden, er ist nicht hier.*

(Mk 16,6)

#### Gottes Segen für das neue Lebensjahr wünscht Ihre Kirchengemeinde:

12.03. Hufnagl, Josef zum 81. Geburtstag  
21.03. Fritze, Eduard zum 94. Geburtstag

#### Gottesdienste:

10.03. 09:30 Uhr Dingelstädt (im Gemeinderaum)  
17.03. 14:00 Uhr Helmsdorf

Pfarrerin Dorothea Heizmann  
37327 Leinefelde-Worbis  
Bahnhofstrasse 20  
Tel.: (03605) 512231  
E-Mail: ev.pfarramt-leinefelde@t-online.de



## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Thüringer Kommunalwahlen am 26.05.2024

1.

In der Gemeinde Wachstedt, Landkreis Eichsfeld sind am 26. Mai 2024 6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds/ Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

*Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes

oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere

Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, oder im Gemeinderat der Gemeinde **Wachstedt** vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von **zehn** Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt **24** Unterschriften)

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in der Gemeinde **Wachstedt** im Gemeinderat vertreten waren.

#### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

#### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

#### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“ bis zum **34. Tag vor der Wahl 22.04.2024, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Westerwald-Obereichsfeld“, Mo-Fr 09:00 Uhr - 12.00 Uhr, Do 14:30 Uhr - 17:30 Uhr in 37359 Küllstedt, Neue Straße 16 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

### 4.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **34. Tag vor der Wahl - 22.04.2024, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

### 5.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **44. Tag vor der Wahl - 12.04.2024 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde **Wachstedt** einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **44. Tag vor der Wahl - 12.04.2024 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

### 6.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

### 7.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum **34. Tag vor der Wahl - 22.04.2024 bis 18.00 Uhr** behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **33. Tag vor der Wahl - 23.04.2024** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

### 8.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

### 9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Wachstedt, den 26.02.2024

Der Gemeindevahlleiter

## Geburtstagskalender



### Alles Gute!

am 09.03.	Herr Bertram Schlothauer Feldstraße 31	zum 74. Geburtstag
am 14.03.	Frau Ingeborg Hahn Bergstraße 4	zum 85. Geburtstag
am 14.03.	Herr Bernd Selig Hauptstraße 14	zum 74. Geburtstag
am 16.03.	Pfarrer Josef Jakobi Klüschen Hagis 1	zum 75. Geburtstag
am 18.03.	Frau Brunhilde Dorenwendt Hauptstraße 31	zum 90. Geburtstag
am 21.03.	Herr Eduard Fritze Küllstedter Straße 3	zum 94. Geburtstag